

- (3) In die Vorbereitungskarten sind einzutragen:
- a) die Bezeichnungen der bereitgestellten Maßauszüge in der Zuordnung zu den Flurstücken;
 - b) die Abstände von den Grenzpunkten zu den benachbarten Grenzpunkten und den Punkten von topographischen Vermessungsobjekten entsprechend dem Nachweis in den Maßauszügen.
- (4) Art und Umfang der Eintragungen richten sich nach den Erfordernissen der Liegenschaftsneuvermessung.
- (5) Die Eintragung von weiteren Daten und Informationen kann vereinbart werden.
189. (1) Bei der örtlichen Begehung sind die Grenzpunkte festzustellen und zu kennzeichnen, die als Paßpunkte in Betracht gezogen werden.
- (2) Die Ergebnisse der örtlichen Begehung sind in den Vorbereitungskarten zu vermerken.

II.

Ausführung der Vermessung

Anschlußpunkte

190. Die Anlage und die Bestimmung der Anschlußpunkte haben gemäß TGL 37 896 zu erfolgen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Instruktionen und Technologien geregelt.

Einzelaufnahme

191. (1) Den Gegenstand der Einzelaufnahme bilden die Liegenschaftsvermessungsobjekte (Ziffer 1 Absatz 1).
- (2) Alle örtlich erkennbaren Grenzpunkte sind in die Einzelaufnahme einzubeziehen. Dazu sind die Vorbereitungskarten auszuwerten.
192. (1) Das Verfahren der Einzelaufnahme ist mit der Maßgabe zu bestimmen, den örtlichen Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken und die Qualität der Vermessungsergebnisse zu sichern.
- (2) Die Einzelaufnahme hat entsprechend den Rechtsvorschriften so zu erfolgen, daß die Liegenschaftsvermessungsobjekte mit der erforderlichen Genauigkeit, vollständig und richtig dargestellt werden können.
193. Die Ergebnisse der Einzelaufnahme sind in den dafür vorgesehenen Vermessungsniederschriften (Ziffer 14 Absatz 5 Buchstabe a und Buchstabe b) nachzuweisen. Ziffer 40 ist zu beachten.